

Alternativtäterschaft bei Tierhalterhaftung

Dipl. Jur. Jost Behrens
BGH VI ZR 25/17
§§ 823; 833; 830 BGB

Sachverhalt (gekürzt und vereinfacht): A und B sind jeweils Eigentümerin eines Pferdes, welches sie in ihrer Freizeit ausreiten, selbst verpflegen und zusammen mit zwölf weiteren Pferden auf demselben Hof auf eigene Kosten unterstellen. Wie üblich werden die Tiere vom Stallbetreiber über den Tag auf einen eingezäunten, unbeobachteten Sand- und Grasplatz, einen sogenannten Paddock, gebracht. Als die Pferde eines Abends vom Betreiber des Hofes in den Stall geholt wurden, lahmte die Stute der A. Später hinzugekommen stellte sie am rechten hinteren Bein des Tieres eine leicht blutende Wunde fest, die sie versorgte. Über Nacht traten noch starke Schwellungen auf. Eine daraufhin durchgeführte tierärztliche Untersuchung zeigte erhebliche Beinverletzungen.

A ist der Meinung, ihr Pferd sei tags zuvor kurz vor dem Zurückholen in den Stall von einem anderen Pferd getreten worden, als die Herde im Paddock wegen der bevorstehenden Fütterung in Unruhe geraten sei. Zwar stehe nicht fest, ob die Stute der B oder ein drittes Pferd das Tier der A getreten habe. Jedenfalls sei dies aber nach § 830 Abs. 1 S. 2 BGB unerheblich.

Kann A von B Ersatz der Heilbehandlungskosten verlangen?

EINORDNUNG

Pferde sind – auch wegen ihres hohen Wertes – häufig Gegenstand höchstrichterlicher Entscheidungen, wenn es um kaufrechtliche Gewährleistungsansprüche oder Schadensersatzansprüche aus unerlaubten Handlungen geht. Entsprechend häufig sind diese Entscheidungen ein beliebtes Prüfungsthema in Studium und Examen.

Das zu besprechende Urteil des BGH behandelt neben der Tierhalterhaftung nach § 833 S. 1 BGB die Voraussetzungen der Anwendbarkeit des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB. Die Vorschrift formuliert in Fällen, in denen bei mehreren unerlaubt handelnden Personen nicht festgestellt werden kann, wessen Handlung ursächlich für die Verletzung war, aus Beweisnotgründen entgegen allgemeiner Grundsätze eine Umkehrung der Beweislast.

LEITSÄTZE

Der Anwendungsbereich der Vorschrift des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB ist nicht auf die Verschuldenshaftung beschränkt, sondern erfasst auch die Gefährdungshaftung, insbesondere die Tierhalterhaftung nach § 833 BGB.

„Beteiligter“ im Sinne von § 830 Abs. 1 S. 2 BGB ist nur derjenige, dessen Tatbeitrag zu einer rechtswidrigen Gefährdung der Schutzsphäre des Betroffenen geführt hat

und zur Herbeiführung der eingetretenen Verletzung geeignet war. Im Fall der Gefährdungshaftung bedarf es hierzu einer konkreten Gefährdung des Betroffenen, die geeignet ist, den eingetretenen Schaden zu verursachen.

Im Fall der Tierhalterhaftung nach § 833 S. 1 BGB ist für die Anwendung von § 830 Abs. 1 S. 2 BGB Voraussetzung, dass sich in dem Verhalten aller als Schadensverursacher infrage kommenden Tiere eine spezifische Tiergefahr gezeigt hat und dass diese spezifische Tiergefahr im Hinblick auf den eingetretenen Schaden kausalitätsgeeignet war.

GUTACHTERLICHE LÖSUNG

- A. Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB.
- B. Anspruch aus § 833 S. 1 BGB
 - I. Tierhaltereigenschaft der B
 - II. Rechtsgutverletzung
 - III. Durch ein Tier
 - 1. Unmittelbare Schadensverursachung
 - 2. Mittelbare Schadensverursachung
 - 3. Zwischenergebnis
 - IV. Umkehr der Beweislast des Kausalitätsnachweises gemäß § 830 Abs. 1 S. 2 BGB
 - 1. Anwendbarkeit im Rahmen der Gefährdungshaftung
 - 2. Voraussetzungen
 - V. Ergebnis

A. Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB

A könnte gegen B einen Anspruch auf Ersatz der Heilbehandlungskosten aus § 823 Abs. 1 BGB haben. Als verschuldensabhängiger Haftungstatbestand setzt § 823 Abs. 1 BGB ein Verschulden des Schädigers voraus. Ein Verschulden liegt vor, wenn der Schädiger vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.¹ Der Sachverhalt gibt indes keine Anhaltspunkte, die auf ein vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten der B schließen lassen. A hat folglich mangels Verschulden der B keinen Anspruch auf Ersatz der Heilbehandlungskosten aus § 823 Abs. 1 BGB.

B. Anspruch aus § 833 S. 1 BGB

A könnte gegen B jedoch einen Anspruch auf Ersatz der Heilbehandlungskosten aus § 833 S. 1 BGB haben. Nach § 833 S. 1 BGB ist derjenige, der ein Tier hält, verpflichtet, einem anderen den Schaden zu ersetzen, der daraus entsteht, dass dieses Tier einen Menschen tötet, dessen Körper oder Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt. B müsste also Halterin des Pferdes sein und dieses müsste durch sein Verhalten das Pferd der A verletzt haben.

I. Tierhaltereigenschaft der B

B als Anspruchsgegnerin müsste Tierhalterin sein. Zwar gehört der B ihr Pferd. Auf die Eigentümerstellung oder unmittelbaren Eigenbesitz des Halters kommt es allerdings allein nicht an.² Tierhalter im Sinne des § 833 BGB ist vielmehr derjenige, dem die Bestimmungsmacht über das Tier zusteht und der aus eigenem Interesse für die Kosten des Tieres aufkommt und das wirtschaftliche Risiko seines Verlustes trägt.³ B reitet das Pferd aus und kümmert sich um seinen Unterhalt, indem sie es verpflegt und auf einem Hof auf ihre Kosten unterstellt. Sie übt also die Bestimmungsmacht über das Pferd aus und übernimmt die Kosten des Tieres aus eigenem Interesse. B ist somit die Halterin der Stute.

II. Rechtsgutverletzung

Weitere Anspruchsvoraussetzung ist das Vorliegen der Verletzung eines der in § 833 S. 1 BGB genannten Rechtsgüter. In Betracht kommt eine Sachbeschädigung. Eine solche liegt vor, wenn die Sachsubstanz verletzt oder die Sache in ihrer Nutzungsfähigkeit beeinträchtigt wird.⁴ Vorliegend könnten die erlittenen Verletzungen der Stute

der A eine Sachbeschädigung darstellen. Zwar handelt es sich bei Tieren nicht um Sachen. Auf sie sind aber gemäß § 90a S. 1 und 3 BGB die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

Die Stute der A erlitt eine leicht blutende Wunde, mit der starke Schwellungen einhergingen und die dazu führte, dass das Pferd lahmte. Durch die Wunde wurde die Stute in ihrer Substanz verletzt und mithin in ihrer Nutzfähigkeit als Reitpferd beschränkt. Folglich liegt in der Verletzung des Pferdes der A eine Sachbeschädigung.

III. Durch ein Tier

Die Sachbeschädigung müsste ferner durch ein Tier verursacht worden sein. Erforderlich ist das Vorliegen des Zusammenhangs zwischen dem tierischen Verhalten und dem Schaden, d.h., die Rechtsgutverletzung muss ihre Ursache in der Verwirklichung spezifischer oder typischer, in der Natur des Tieres liegenden Gefahren haben.⁵ Bei dem Pferd der B handelt es sich zwar um ein Tier. Fraglich ist jedoch, ob dieses die Sachbeschädigung durch die Verwirklichung einer in seiner Natur liegenden Gefahr auch verursacht hat, ob also die Rechtsgutverletzung auf das Verhalten des Tieres zurückzuführen ist.

1. Unmittelbare Schadensverursachung

In Betracht kommt zunächst eine unmittelbare Schadensverursachung. Hierunter ist ein Verhalten zu verstehen, dass ohne Zwischenschritte ursächlich für den Erfolgseintritt geworden ist. Ein solches Verhalten könnte in einem Treten oder Beißen des Pferdes der B gegenüber der Stute der A bestehen. Der Sachverhalt lässt allerdings keine Anhaltspunkte zu, die auf ein solches Verhalten des Tieres schließen lassen. Auch das Berufungsgericht konnte sich im vorliegenden Fall auf Grundlage der Beweisaufnahme nicht davon überzeugen, dass das Pferd der B dasjenige der A getreten oder gebissen hätte. Folglich scheidet ein unmittelbares, schadensverursachendes Verhalten der Stute der B aus.

2. Mittelbare Schadensverursachung

Die Verletzungen des Pferdes der A könnten aber in Folge einer mittelbaren Verursachung herbeigeführt worden sein. Eine bloß mittelbare Verursachung liegt vor, wenn die Rechtsgutverletzung eine durch Zwischenursachen

¹ Sprau in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch (Kommentar), 78. Aufl. 2019, § 823 Rn. 40.

² BGH NJW-RR 1990, 789 (790).

³ BGH NJW-RR 1988, 655 (656).

⁴ Steffen in: RGRK-BGB, 12. Aufl., § 823 Rn. 19.

⁵ OLG Hamm NJW-RR 2015, 1114.

vermittelte, entfernte Folge einer Handlung ist.⁶ Sie ist hinsichtlich einer Rechtsgutverletzung im Rahmen des § 833 S. 1 BGB grundsätzlich ausreichend.⁷ Für eine mittelbare Verursachung kommt ein Mitwirken der Stute der B im Rahmen einer wegen der anstehenden Fütterung allgemeinen Unruhe in Betracht, in Folge derer das Pferd der A verletzt worden sein könnte. Allerdings vermochte das OLG diesbezüglich auch hier keine Feststellungen zu machen. Nach seiner Auffassung ist es ebenso wahrscheinlich, dass die Stute der B während des gesamten Vorfalles abseits des Geschehens stand. Nach der Beweislage kommt daher auch eine mittelbare Verursachung nicht in Betracht.

3. Zwischenergebnis

Da sich im vorliegenden Streitfall nicht feststellen ließ, ob die Verletzungen der Stute der A auf ein – unmittelbares oder mittelbares – Verhalten des Pferdes der B zurückzuführen sind und es auch möglich gewesen sein könnte, dass dieses zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses unbeteiligt abseits stand, liegt kein die Sachbeschädigung verursachendes Verhalten vor.

IV. Umkehr der Beweislast des Kausalitätsnachweises gemäß § 830 Abs. 1 S. 2 BGB

Ausnahmsweise könnte jedoch die Beweislast über den Ursächlichkeitszusammenhang zwischen Handlung und Rechtsgutverletzung zugunsten der A gemäß § 830 Abs. 1 S. 2 BGB umgekehrt werden. Im Grundsatz muss der Geschädigte nachweisen, welche Handlung ursächlich für die Verletzung seines Rechtsguts geworden ist.⁸ A behauptete zwar, ihr Pferd sei tags zuvor kurz vor dem Zurückholen in den Stall von einem anderen Pferd getreten worden, als die Herde im Paddock wegen der bevorstehenden Fütterung in Unruhe geraten sei. Den Nachweis, dass dies auch tatsächlich so geschehen war, vermochte sie aber nicht zu erbringen.

Über diesen mangelnden Nachweis der haftungsbegründenden Kausalität könnte der A allerdings die Vorschrift des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB hinweghelfen. Sie befreit

den Geschädigten von der grundsätzlichen Pflicht, den Kausalitätsnachweis zu führen, und hilft somit über den Umstand hinweg, dass zwei Personen eine unerlaubte Handlung begangen haben, allerdings nicht feststellbar ist, welche von beiden durch ihre unerlaubte Handlung den Schaden letztendlich herbeigeführt hat.⁹ Dieser Beweislastumkehr liegt der Gedanke zugrunde, dass für den Geschädigten häufig nicht aufzuklären ist, wessen Handlung für seinen Schaden ursächlich war, sei es, weil mehrere Personen beteiligt waren, oder weil sich der Kausalitätsnachweis nur schwer führen lässt.¹⁰ In diesem Fall gilt es als gerechter, wenn nicht der Geschädigte den Kausalitätsnachweis führen muss, sondern Kausalitätszweifel zulasten der Schädiger bestehen bleiben, damit der Geschädigte seinen Anspruch nicht allein deshalb verliert, weil sich nicht feststellen lässt, welcher der Verantwortlichen den Schaden durch seine unerlaubte Handlung herbeigeführt hat.¹¹

Anmerkung: Einordnung des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB

Nach einer Ansicht stellt § 830 Abs. 1 S. 2 BGB eine eigenständige Anspruchsgrundlage dar.¹² Nach anderer Auffassung handelt es sich um eine im Rahmen der haftungsbegründenden Kausalität zu prüfende Beweislastumkehr.¹³ Dies ist konsequent, da § 830 Abs. 1 S. 2 BGB zum einen nur an einen „echten Haftungstatbestand“ anknüpft¹⁴ und somit keine Rechtsfolgenanordnung enthält und zum anderen nur Zweifel hinsichtlich der haftungsbegründenden Kausalität überbrücken und es dem Geschädigten erleichtern soll, diese nachzuweisen.¹⁵

1. Anwendbarkeit im Rahmen der Gefährdungshaftung

Fraglich ist zunächst, ob die Beweiserleichterung des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB auch auf Fälle der Gefährdungshaftung anwendbar ist. Nach Ansicht des Reichsgerichts solle die Anwendbarkeit der Norm für Gefährdungshaftungstatbestände zumindest außerhalb des BGB ausgeschlossen sein, da die Vorschrift eine Sonderregelung darstelle, dessen strengere Haftung nur bei einem schuldhaften Verhalten des Beteiligten gerechtfertigt sei.¹⁶ Ferner führe eine

⁶ Lange in: jurisPK-BGB, 8. Aufl. 2017, § 823 Rn. 53.

⁷ BGH NJW 2015, 1824 (1826).

⁸ BGH NJW-RR 2011, 1662; NJW 1963, 953.

⁹ BGH NJW 1976, 1934 (1935).

¹⁰ BGH NJW 1957, 1834 (1835).

¹¹ BGH NJW 1957, 1834 (1835).

¹² BGH NJW 1979, 544; Staudinger in: HK-BGB, 10. Aufl. 2019, § 830 Rn. 19; Sprau in: Palandt, BGB (Fn. 1), § 830 Rn. 1.

¹³ Brox/Walker, Besonderes Schuldrecht, 42. Aufl. 2018, § 51 Rn. 5; Larenz/Canaris, Schuldrecht BT II/2, 13. Aufl. 1994, § 82 II 1 c;

Looschelders, Schuldrecht BT, 13. Aufl. 2018, Rn. 1396; Wagner in: Münchener Kommentar zum BGB, Band VI, 7. Aufl. 2017, § 830 Rn. 46.

¹⁴ Förster in: Beck-Online Großkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Stand: 01.03.2019, BGB § 830 Rn. 40.

¹⁵ M. Schwab, Schuldrecht BT: Alternativtätterschaft bei der Tierhalterhaftung, Anm. zu BGH, VI ZR 25/17, JuS 2018, 1239 (1240).

¹⁶ RGZ 102, 316.

Anwendung im Rahmen der Gefährdungshaftung zu einer zu weitgehenden Ausdehnung, da neben dem entfallenden Verschuldensnachweis zusätzlich noch der Kausalitätsnachweis entfiel.¹⁷

Nach heutiger Rechtsprechung¹⁸ und der herrschenden Literatur¹⁹ kommt eine Anwendbarkeit des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB für alle Haftungstatbestände der §§ 823 ff. BGB – einschließlich der Gefährdungshaftung – in Betracht.

2. Voraussetzungen

§ 830 Abs. 1 S. 2 BGB setzt voraus, dass die in Anspruch genommene Person mit Ausnahme des Kausalitätsnachweises den vollen Tatbestand der Haftungsnorm verwirklicht hat. Es entfällt lediglich der Nachweis der haftungsbegründenden Kausalität.²⁰ Sie soll aber gerade keine Beweiserleichterung für die Frage bewirken, ob die betreffende Person überhaupt als deliktisch Verantwortlicher in Betracht kommt.²¹

Die B müsste also Beteiligte im Sinne des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB sein. Beteiligter ist dabei nur derjenige, dessen Tatbeitrag zu einer rechtswidrigen Gefährdung der Schutzsphäre des Betroffenen geführt hat und zur Herbeiführung der Verletzung geeignet war.²² Nur so ist gewährleistet, dass § 830 Abs. 1 S. 2 BGB darüber hinweg hilft, Kausalitätszweifel zu überbrücken, und nicht auch darüber, ob der in Anspruch Genommene überhaupt eine unerlaubte Handlung vorgenommen, das heißt unerlaubt und mit Verletzungseignung in die Schutzsphäre des Betroffenen eingegriffen hat.²³ Ein solcher Eingriff in die Schutzsphäre des Betroffenen liegt im Fall der Gefährdungshaftung noch nicht allein in dem – abstrakt gefährlichen – Verhalten, an das der jeweilige Gefährdungstatbestand anknüpft, wie etwa dem Halten eines Tieres im Rahmen von § 833 BGB.²⁴ Vielmehr ist darüber hinaus erforderlich, dass eine konkrete Gefährdung vorliegt, die geeignet ist, den eingetretenen Schaden zu verursachen.²⁵ Für die Tierhalterhaftung aus § 833 S. 1 BGB bedeutet dies, dass sich in dem Verhalten aller als Schadensverursacher

infrage kommenden Tiere eine spezifische Tiergefahr gezeigt haben muss und dass diese spezifische Tiergefahr im Hinblick auf den eingetretenen Schaden kausalitätsgeeignet war.²⁶

Nach Ansicht des BGH konnte nicht festgestellt werden, ob die Stute der B überhaupt an der den Vorfall auslösenden Unruhe beteiligt gewesen ist oder aber während des Verletzungsursächlichen Vorgangs unbeteiligt abseitsstand.

Es steht also bereits nicht fest, ob überhaupt irgendein Verhalten des Pferdes der B vorliegt, welches – unmittelbar oder mittelbar – ursächlich für die Verletzung der Stute der A gewesen sein könnte. In Frage steht somit nicht nur das Vorliegen des Zurechnungszusammenhangs, sondern auch schon, ob B als Tierhalterin überhaupt deliktisch verantwortlich ist, wofür § 830 Abs. 1 S. 2 BGB jedoch gerade keine Beweiserleichterung anordnet. Somit ist B nicht Beteiligte und es liegt keine unerlaubte Handlung im Sinne des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB vor.

V. Ergebnis

A hat gegen B keinen Anspruch auf Ersatz der Heilbehandlungskosten.

Anmerkung: Handeln auf eigene Gefahr

Sollte man eine Beteiligung von B entgegen der Auffassung des BGH bejahen, müsste man sich fragen, ob neben dem Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des § 833 S. 1 BGB – Schaden und haftungsausfüllende Kausalität – ein Wegfall beziehungsweise eine Minderung des Ersatzanspruchs nach dem Grundsatz des „Handelns auf eigene Gefahr“ in Betracht kommt. Ein „Handeln auf eigene Gefahr“ liegt vor, wenn sich jemand bewusst in eine Situation drohender Eigengefährdung begibt.²⁷ Dies setzt die Übernahme von Risiken voraus, die über das übliche Maß hinausgehen. Bei der Tierhalterhaftung greift dieser Ansatz nur dann ein, wenn sich der Verletzte bewusst den Risiken aussetzt, die über die normale Tiergefahr hinausgehen.²⁸

¹⁷ Schantl, Zum Anwendungsbereich des § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB, VersR 1981, 105.

¹⁸ BGH NJW 2018, 3439 (3439); NJW 1987, 2810 (2812); NJW 1971, 509 (510).

¹⁹ Förster in: BeckOGK (Fn. 14), BGB § 830 Rn. 43; Katzenmeier in: NK-BGB, 3. Aufl. 2016, § 830 Rn. 4; Staudinger in: HK-BGB (Fn. 13), § 830 Rn. 3; Teichmann in: Jauernig, Bürgerliches Gesetzbuch (Kommentar), 17. Aufl. 2018, § 830 Rn. 2; Wagner in: MüKoBGB (Fn. 13), § 830 Rn. 49.

²⁰ BGH NJW 1999, 3633 (3635); NJW 1994, 932 (934).

²¹ BGH NJW 1984, 1226 (1230); NJW 1989, 2943 (2944).

²² BGH NJW 2018, 3439 (3440).

²³ BGH NJW 2018, 3439 (3440).

²⁴ BGH NJW 2018, 3439 (3440).

²⁵ BGH NJW 2018, 3439 (3440).

²⁶ BGH NJW 2018, 3439 (3440).

²⁷ Hager in: Staudinger, BGB, Neubearb. 2017, Vor §§ 823ff. Rn. 48.

²⁸ BGH NJW 2013, 2661.

Das Berufungsgericht führte in seinem Urteil²⁹ aus, dass eine Minderung der Ersatzpflicht nach dem Grundsatz des „Handelns auf eigene Gefahr“ anzurechnen sei. Nach Ansicht des OLG nehme derjenige, der aus Gründen der artgerechten Haltung oder aus Kostengründen sein Pferd gemeinsam mit anderen Pferden unterbringt und dabei auf eine ständige Aufsicht verzichtet, in Kauf, dass eine konkrete Schadensverursachung und -zurechnung gegebenenfalls nicht nachgewiesen werden kann. Diese Beweisschwierigkeiten müsse der Geschädigte dann auf sich nehmen.

Ähnlich entschied das OLG Köln³⁰ unter dem Gesichtspunkt des „Handelns auf eigene Gefahr“. Derjenige, der sein Pferd gemeinsam mit anderen Pferden in einer räumlich begrenzten Offenstallanlage unterbringt, nehme eine ständige Interaktion der zur Gruppe gehörenden Pferde auf sich, zu denen auch die in gewissem Umfang unvermeidlichen Auseinandersetzungen um die Rangordnung der Pferde in der Gruppe und die damit verbundenen Drohgebärden, Bisse und Tritte gehörten. Wer sein Pferd dennoch in derartiger Weise mit Rücksicht auf Fragen artgerechter Haltung hält, gebe durch sein Verhalten zu verstehen, dass er das entsprechende Risiko wegen des Tierwohls in Kauf nimmt.

Somit lässt sich konstatieren, dass ein etwaiger Ersatzanspruch der A unter dem Gesichtspunkt des „Handelns auf eigene Gefahr“ zu mindern wäre, denn wer als Pferdehalter sein Tier der unbeaufsichtigten Gefahr der Herde aussetzt, nimmt das Risiko in Kauf, dass sich eine tier-spezifische Gefahr mit den damit verbundenen Schwierigkeiten des Kausalitätsnachweises verwirklicht. Hat der Geschädigte durch sein Verhalten gerade dasjenige Risiko übernommen, welches sich in dem Schaden verwirklicht hat, kann sogar ein vollständiger Haftungsausschluss erwogen werden.³¹

Mit der Entscheidung führt der BGH zum einen seine Rechtsprechung fort, die Vorschrift des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB neben der Verschuldenshaftung und Haftung aus vermutetem Verschulden auch auf die Gefährdungshaftung anzuwenden. Zum anderen konkretisiert er die Voraussetzungen für die Beteiligung im Rahmen der Gefährdungshaftung (vgl. IV.2).

Die Vorschrift des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB ist nicht nur in den bei den Prüfungsämtern beliebten Sachverhalten bedeutsam. Auch kann sie dem Prüfling bei Sachverhalten mit Verkehrsunfällen oder für die Frage der Haftung eines Teilnehmers bei Demonstrationsschäden begegnen, also immer dann, wenn mehrere eine unerlaubte Handlung begehen und die haftungsbegründende Kausalität für den Geschädigten nicht nachweisbar ist.

VERTIEFUNG

Brade/Gentzsch, Die Haftung von Beteiligten – Grundwissen zu § 830 Abs. 1 S. 2 BGB, JA 2016, 895.

Röpke/Pasch, Anfängerklausur – Zivilrecht: Deliktische Beteiligung mehrerer und Schadenszurechnung – Cave Equos!, JuS 2014, 520.

FAZIT

§ 830 Abs. 1 S. 2 BGB ist in den Fällen zu prüfen, in denen bei gemeinschaftlichen Handlungen Mehrerer, ohne dass diese Mittäter oder Teilnehmer sind, die Ursächlichkeit der Handlungen für den eingetretenen Schaden nicht mehr festgestellt werden kann. Man spricht in diesem Fall auch von „alternativer Kausalität“.

²⁹ OLG Schleswig BeckRS 2016, 113846.

³⁰ OLG Köln BeckRS 2014, 3019.

³¹ BGH NJW 1982, 763 (764).